

Strafrecht

Bildung bewaffneter Gruppen, § 127 StGB

Das OLG Stuttgart hat rechtskräftig entschieden, dass sich auch ein bloßer „Mitläufer“ schuldig und strafbar machen kann, wenn er in eine rockerähnliche Gruppierung gerät und bei der Randalie mitmacht -2 Ss 444/14-.

Im Sinne von § 127 StGB -Bildung bewaffneter Gruppen- kann nämlich auch eine nur s p o n t a n gebildete Gruppe von mindestens drei Personen sein.

Folge: Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe.

Also kein Zuckerschlecken. Denn der Staat und damit auch die Justiz sind nach den jüngsten Ereignissen in Paris und Köln willens und in der Lage, immer härter durchzugreifen !

Aachen, den 28.1.2016

Dr. Dieter Groß

Rechtsanwalt